



Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Abfall der Stadt Bülach

vom 3. Juli 2019



Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Abfallverordnung der Stadt Bülach erlässt der Stadtrat folgende Ausführungsbestimmungen:

I. EINLEITUNG

I.1 Gegenstand

Ziff. 1 Die vorliegende Ausführungsbestimmung regelt Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde.

I.2 Definition der Abfallarten

Ziff. 2 Haushaltkehricht: vermischte, brennbare Siedlungsabfälle aus Haushalten.

Ziff. 3 Betriebskehricht: vermischte, brennbare Siedlungsabfälle aus Betrieben.

Ziff. 4 Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Ziff. 5 Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer Behandlung zugeführt werden.

Ziff. 6 Sonderabfälle: Abfälle, die im Abfallverzeichnis, das nach Artikel 2 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) erlassen wurde, als Sonderabfälle bezeichnet sind.

II. KEHRICHT UND SPERRGUT

II.1 Kehrichtabfuhr

Ziff. 7 Abfuhr von Haushaltkehricht erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

Ziff. 8 Abfuhr von Betriebskehricht erfolgt in der Regel zweimal wöchentlich.



II.2 Behältnisse für Kehricht

- Ziff. 9 Für Haushaltkehricht dürfen nur die gebührenpflichtigen Zürcher Unterland-Kehrichtsäcke (IG KSG) verwendet werden. Diese sind ordentlich zu verschliessen.
- Ziff. 10 Die Kehrichtsäcke müssen in Containern bereitgestellt werden. In die Container dürfen keine losen Abfälle geworfen werden.
- Ziff. 11 Bei Überbauungen ab 40 Wohneinheiten können Unterflur-Container gebaut werden.
- Ziff. 12 Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können zur Verwendung von Containern für Betriebskehricht verpflichtet werden.
- Ziff. 13 Die Container für Betriebskehricht müssen mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sein. Container für Betriebskehricht sind bei der zuständigen Stelle der Stadt Bülach zu melden; ebenso wie der Austausch oder die Ausserbetriebnahme eines solchen Containers.
- Ziff. 14 Die Container für Haushalt- und für Betriebskehricht sind gut lesbar zu beschriften (Eigentümer, Adresse). Sie müssen sauber gehalten werden und umschlagfähig sein. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel vollständig geschlossen werden kann.
- Ziff. 15 Ein Container gilt dann als umschlagfähig, wenn er rollbar ist sowie die Seitengriffe, die Griffe am Deckel, der Deckel selbst, die Scharniere des Deckels und das Kippschloss intakt sind.

II.3 Sperrgutabfuhr

- Ziff. 16 Sperrgut aus Haushalten und Betrieben ist mit Gebührenmarken zu versehen und der jeweiligen regulären Kehrichtabfuhr mitzugeben.
- Ziff. 17 Sperrgut darf die Maximallänge von 2 m und das Maximalgewicht von 20 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände werden nicht abgeführt und müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.
- Ziff. 18 Nicht brennbare Teile, wie z.B. Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

II.4 Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

- Ziff. 19 Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend (ab 16.00 Uhr) und müssen spätestens um 07.00 Uhr des Abholtages an der Sammelroute bereitgestellt werden.



- Ziff. 20 Container, welche mehr als 3 m von der Sammelroute entfernt stehen, sind zur Leerung an die Strasse zu stellen.
- Ziff. 21 Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.
- Ziff. 22 Alle Container, welche nicht über ein Kippschloss verfügen, sind unverschlossen bereitzustellen.
- Ziff. 23 Von der Kehrrichtabfuhr nicht mitgenommene Abfälle sind vom Inhaber am gleichen Tag wieder zu entfernen.
- Ziff. 24 Der Abfuhrunternehmer ist berechtigt, die Abfälle stehen zu lassen, wenn diese oder die Behältnisse nicht den Anforderungen dieser Bestimmung entsprechen.
- Ziff. 25 Liegenschaften an Wegen, kurzen Verbindungsstrassen, Sackgassen ohne Wendeplatz etc. werden von der Kehrrichtabfuhr nicht angefahren. Die Abfälle dieser Liegenschaften sind an der nächst gelegenen Stelle der Sammelroute bereitzustellen.

II.5 Abfahren für Separatabfälle

- Ziff. 26 Für folgende Separatabfälle bietet die Stadt Bülach Abfahren an:
- a. Grüngut.
 - b. Papier
 - c. Karton
 - d. Metall
- Die Abfuhrfrequenzen sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.
- Ziff. 27 Grüngut darf ausschliesslich in Normbehältern (140 bis 770 Liter) oder in Bündeln bereitgestellt werden. Für gebündeltes Grüngut gilt eine Höchstlänge von 1.80 m und ein Gewicht von maximal 20 kg pro Bündel sowie ein Astdurchmesser von maximal 8 cm. Grüngut, welches lose, in Kübeln, Säcken oder in anderen Behältern bereitgestellt wird, wird nicht mitgenommen. Container, welche weniger als zu einem Drittel gefüllt sind, werden nicht geleert.
- Ziff. 28 Papier und Karton sind jeweils gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.
- Ziff. 29 Für Metall beträgt die Höchstlänge 1.5 m, das maximale Gewicht pro Stück 40 kg. Grills und Pfannen sind vorgängig grob zu reinigen.



II.6 Bereitstellung der Separatabfälle

Ziff. 30 Für die Bereitstellung der Separatabfälle gelten sinngemäss die Bestimmungen der Ziff. 19 bis 25.

II.7 Sammelstellen für Separatabfälle

Ziff. 31 Für folgende Separatabfälle bietet die Stadt Bülach Sammelstellen an:

- a. Glas
- b. Aluminium und Stahlblech
- c. Altöl
- d. Altmetall
- e. Tierkadaver
- f. Grubengut (kleine Mengen)
- g. Textilien

Ziff. 32 Die Standorte der Sammelstellen sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Ziff. 33 Die Nebensammelstellen (ausser Werkhof Furt) sind wie folgt geöffnet (vergleiche Art. 22 Polizeiverordnung der Stadt Bülach):

- a. montags bis freitags: 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr
- b. samstags: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- c. an Sonn- und Feiertagen: geschlossen.

Ziff. 34 Die Nebensammelstelle Werkhof Furt ist wie folgt geöffnet:

- a. für Altöl, Altmetall und Grubengut:
montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr
- b. Tierkadaver bis 20 kg: ganzjährig
- c. Kadaver Grosstiere (bis 200 kg):
montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr
- d. Kadaver Grosstiere (über 200 kg):
Abholung muss telefonisch mit der TMF Extraktionswerk AG in Bazenhaid SG vereinbart werden.

Ziff. 35 In den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für die bezeichnete Sammelbehälter vorhanden sind und welche ohne Gewaltanwendung in die Sammelbehälter passen. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelbehälter vorhanden sind oder die nicht in die Sammelbehälter passen, sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten.



Ziff. 36 Bei der Benützung der Sammelstellen ist unnötiger Lärm zu vermeiden.

II.8 Entsorgung über den Handel

Ziff. 37 Folgende Separatabfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen:

- a. Getränkeflaschen aus PET
- b. Haushalt- und Autobatterien
- c. Leuchtstoffröhren
- d. Pneus
- e. Elektrogeräte

II.9 Separatabfälle aus Betrieben

Ziff. 38 Kleine Mengen Separatabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Stadt Bülach über die Sammelstellen und/oder Abfahren der Stadt Bülach entsorgt werden.

Ziff. 39 Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Betriebe selbst zu entsorgen.

III. SONDERABFÄLLE

III.1 Entsorgung von Sonderabfällen

Ziff. 40 Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

Ziff. 41 Die Stadt Bülach führt im Auftrag des Kantons Sammelaktionen für Sonderabfälle durch. Dort kann Sonderabfall aus Haushalten bis maximal 20 kg pro Abgeber und Jahr kostenlos abgegeben werden. Die Daten sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

Ziff. 42 Kleine Mengen Sonderabfälle aus Betrieben können über die Sammelaktionen der Stadt Bülach oder über die kantonale Sammelstelle entsorgt werden. Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selbst verantwortlich.



IV. WEITERE DIENSTLEITUNGEN DER STADT BÜLACH

IV.1 Häckseldienst

Ziff. 43 Die Stadt Bülach kann gegen einen Unkostenbeitrag einen Häckseldienst anbieten. Die Daten sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

V. INKRAFTTRETEN

Ziff. 44 Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit der Abfallverordnung in Kraft.

Erlassen mit Beschluss Nr. 249 vom 3. Juli 2019

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 331 vom 18. September 2019
per 1. Oktober 2019 in Kraft gesetzt.